

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B

Badnerlandhalle

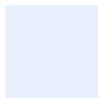
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Rubensstraße 21
76149 Karlsruhe-Neureut**



Unterstützung bei der Erstellung durch die
Wählen Sie ein Element aus.



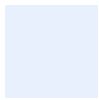


Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096



Inhalt

a.	Einleitung.....	3
b.	Brandschutzordnung	5
c.	Brandverhütung.....	6
d.	Brand- und Rauchausbreitung.....	8
e.	Flucht und Rettungswege.....	9
f.	Melde und Löscheinrichtungen.....	12
g.	Verhalten im Brandfall	15
h.	Brand melden	15
i.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	16
j.	In Sicherheit bringen.....	16
k.	Löschversuche unternehmen	17
l.	Besondere Verhaltensregeln	20



Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096



a. Einleitung

Die Brandschutzordnung DIN 14096 – B gilt für alle Beschäftigten, welche sich in den Räumen der Badnerlandhalle aufhalten.

Diese Brandschutzordnung ist auch Personen bekannt zu geben, welche als Dienstleister in der Badnerlandhalle tätig werden. Diese Personen haben sich an die Vorgaben der Brandschutzordnung zu halten. Sollte eine Person gegen die Vorgaben aus dieser Brandschutzordnung verstoßen, so kann dies im Wiederholungsfall zu einem Hausverbot führen.

Herausgeber

Badnerlandhalle
Rubensstraße 21
76149 Karlsruhe-Neureut

Ersteller

ias AG
Standort: Karlsruhe

Prüfung der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 in den Teilen A bis C ist in max. 2-jährigen Abständen durch eine fachkundige Person gemäß DIN 14 096 zu prüfen. Sollte die Brandschutzordnung in einem Teil fehlerhaft sein oder Ergänzungen notwendig werden, so hat der Betreiber der baulichen Anlage, für die diese Brandschutzordnung seine Gültigkeit hat, diese anzupassen oder anpassen zu lassen.

Diese Prüfung ist in der folgenden Tabelle zu dokumentieren.

Datum der Prüfung	Revisionsnummer	Name Prüfer	Unterschrift Prüfer
16.06.2025	R 1.1	Michael Klitsch	

Tabelle 1 Dokumentation Prüfung BSO



Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096



Des Weiteren ist in der nachfolgenden Tabelle die jeweilige Änderung zur besseren Übersicht einzutragen.

Version	Datum	Autoren	Änderung
1.0	29.03.2023	ias-Gruppe Gabriela Fischer	Komplette Erstellung
1.1	16.06.2025	ias-Gruppe Michael Klitsch	Seite 10, zusätzliche Angaben nach ASR A1.3, Richtungspfeile geändert (BGV A8 GUV-V A8/E01) gestrichen Seite 12, Bild elektrische Nottaste entfernt, „manuelle Entriegelungshebel“ ergänzt

Tabelle 2 Änderungsverzeichnis

b. Brandschutzordnung



Brandschutzordnung Teil A

in Anlehnung an DIN 14 096



Badnerlandhalle
Standort Rubensstraße 21, 76149 Karlsruhe-Neureut

Brände verhüten

Keine offenen Flammen, Feuer, offene Zündquellen!
Rauchen im gesamten Gebäude verboten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe
bewahren
Brand
melden



- Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ (0) 112 alarmieren!
- Inhalt der Meldung:
- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie viel** brennt?
- **Welche** Gefahren?
- **Warten** auf Rückfragen!

In Sicherheit
bringen



- Andere Personen warnen und mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen unterstützen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/ Feuerwehr befolgen

Löschver-
suche unter-
nehmen



- Sammelstelle zwischen Parkplatz 2 und Neureuter Platz (Brunnen) aufsuchen
- Feuerlöscher benutzen
- Eigensicherung beachten
- Wandhydrant benutzen
- Eigensicherung beachten

Brandschutzordnung in Anlehnung an DIN 14 096, Erstelldatum: 18.11.2022, Standort: Karlsruhe

c. Brandverhütung

Alle Beschäftigten und Personen in der Betriebsstätte sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in Ihrem Arbeitsbereich sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Alle Beschäftigten haben an den jährlich stattfindenden Unterweisungen zum Thema Brandschutz teilzunehmen.

Beschäftigte und Dritte, welche in Betriebsräumen der Badnerlandhalle elektrische Geräte oder sonstige Arbeitsmittel betreiben, haben diese gemäß den Vorgaben des Herstellers, der Betriebs-/Gebrauchsanweisung sowie weiteren Anwendungsrichtlinien zu betreiben. Defekte Geräte oder solche, welche kein Prüfsiegel der regelmäßigen Prüfung aufweisen sind unverzüglich durch den Nutzer dem Gebrauch zu entziehen und dem Disziplinarvorgesetzten zu melden. Dieser führt die mangelhaften Geräte der Instandhaltung/Prüfung zu.

Mängel, die den Brandschutz beeinträchtigen oder eine Evakuierung von Menschen oder eine wirksame Brandbekämpfung gefährden, sind unverzüglich dem Disziplinarvorgesetzten zu melden.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzung des vorbeugenden Brandschutzes ist Ordnung und Sauberkeit.
- Brennbare Abfälle sind regelmäßig zu entsorgen.
- Alle Betriebsstätten dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- In allen Räumlichkeiten der Badnerlandhalle sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich untersagt. Das Rauchen ist lediglich in besonders dafür ausgewiesenen Raucherzonen oder Raucherräumen erlaubt. Selbstlöschende Streichhölzer und Tabakreste dürfen in den Raucherräumen nur in Aschenbecher abgeworfen werden; diese dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden. Als Aschenbecher dürfen nur solche Behältnisse verwendet werden, welche nicht brennbar sind. Die Verwendung von Mülltüten in selbstlöschenden Aschenbechern oder nichtbrennbaren Abfalleimern ist verboten. Die Reinigungsfirmen sind hierauf hinzuweisen. Als Abfallsammelbehälter sind in den Raucherräumen und im Eingangsbereichen nur nichtbrennbare Gefäße mit selbst und dichtschießendem, nichtbrennbarem Deckel oder selbstverlöschender Konstruktion zu verwenden.
- In den Teeküchen sind Elektrogeräte nach der Arbeit (z.B. Kaffeemaschinen/Wasserkocher) stromlos zu schalten. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen (nicht direkt auf z.B. Küchenarbeitsplatte).
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sowie Anzeichen hierfür (z.B. flackerndes Licht, Schmorgerüche) sind sofort dem Disziplinarvorgesetzten zu melden. Das betriebene Geräte / die Anlage ist, ohne Eigengefährdung, unverzüglich auszuschalten. Reparaturen dürfen nur durch ausgebildete, hierfür beauftragte Personen (z.B. Elektrofachkräfte) durchgeführt werden.
- Bei Arbeitsschluss:
 - sind das Licht und alle nicht benötigten elektrischen Geräte abzuschalten (Netzschalter "aus" oder Netzstecker ziehen!), kein „Stand-by
 - Sicherheits-, Brandmelde-, Brandschutz- und Telefonanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
 - Fenster sind zu schließen und Zugangstüren zu verschließen.
- Alle Beschäftigten sind in ihren Arbeitsbereichen über die
 - Standorte der Handfeuerlöschgeräte und deren Handhabung,
 - örtlichen Flucht- und Rettungswege für den Notfall,
 - vereinbarten Alarmsignale und Sammelpunktemindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Die Einhaltung der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist durch einen Standortverantwortlichen regelmäßig zu kontrollieren. Der Brandschutzbeauftragte der ias AG unterstützt hierbei im Rahmen seiner Beauftragung.
- Elektrowärmegeräte (z.B. Heizlüfter) sind grundsätzlich verboten.

- Drucker, Kopierer und weitere elektrische Geräte (z.B. Getränkeautomaten, Kaffeemaschinen) dürfen auf Fluren und in Rettungswegen weder aufgestellt noch betrieben werden. Putz- und Waschmittel sowie Putzwägen dürfen nicht in Treppenträumen, Fluren und in Rettungswegen abgestellt werden. Diese sind in geeigneten Räumen zu lagern.
- Dekorationen (z.B. für Festveranstaltungen) dürfen nur angebracht und verwendet werden, wenn diese einen Verwendbarkeitsnachweis haben, aus welchem hervor geht, dass diese mindestens schwerentflammbar (B1) gemäß DIN 4102 sind. Es muss angestrebt werden, nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.

Brandverhütung bei Bau- und Umbaumaßnahmen

Bei Umbau- oder sonstigen Baumaßnahmen muss der vorbeugende Brandschutz sichergestellt sein. Dies hat zur Folge, dass der zuständige Verantwortliche für Umbau- oder Baumaßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass die im Einsatz befindlichen Firmen von extern wie auch interne Mitarbeiter den Brandschutz im Gebäude sicherstellen müssen.

Bei der Notwendigkeit von Heißenarbeiten (z.B. schweißen, trennschneiden, löten, auftauen, kleben u.ä.) ist ein Freigabeformular zu verwenden und durch den Bauleiter gemeinsam mit dem Verantwortlichen der Haustechnik auszufüllen.

Brennbare Gase und Flüssigkeiten, welche auf der Baustelle benötigt, werden sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch den Ausführenden zu lagern. Der Standortverantwortliche hat bezüglich der gesetztes konformen Lagerung Weisungsbefugnis gegenüber externen und kann zur Beratung den Brandschutzbeauftragten heranziehen.

Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten

- Für die notwendige Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase sind geeignete Lagerräume oder Lagerschränke beschafft worden. Diese verhindern wirkungsvoll die Verbreitung von brennbaren Gasen und Dämpfen und leiten diese sicher in einen unbedenklichen Bereich ab.
- Eine Lagerung dieser Arbeitsstoffe außerhalb der speziell dafür geschaffenen Räume/Schränke ist unzulässig.
- In den Räumen/Schränken muss ein sicherer Stand der Behältnisse durch ebene und feste Böden gewährleistet sein.
- In diesen Räumen/Schränken dürfen weder Brandlasten noch Feuerquellen vorhanden sein oder gelagert werden. Die elektrische Installation muss so ausgeführt sein, dass von dieser keine Gefahr ausgeht. Zum Beispiel die Entzündung von eventuell vorhandenen Dämpfen und Gasen. Bei Bedarf ist ein Explosionsschutzdokument gemäß Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.
- Flüssiggase dürfen nicht zusammen mit anderen brennbaren Stoffen gelagert werden.
- Bei Vorhandensein von Heizkörpern muss der Abstand von Gasflaschen und Behältern mit brennbaren Arbeitsstoffen mindestens 0,5m betragen.
- Undichte Gasflaschen sind unverzüglich ins Freie an eine gut belüftete Stelle zu bringen. Der Eigenschutz ist zu beachten. Der Gaslieferant ist zu verständigen; die Gasflasche als undicht zu kennzeichnen. Es muss darauf geachtet werden, dass ausströmendes Gas nicht in Gebäude gelangen kann.
- Die Lagerung von brennbaren Gasen und Arbeitsstoffen unter der Erdgleiche ist grundsätzlich verboten.
- Das Betreten von Lagerräumen ist nur durch befugte Personen gestattet. Befugte Personen sind solche, welche regelmäßig, mindestens einmal jährlich über die Gefahren und das Verhalten in diesen Räumen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist rechtssicher abzulegen.
- Lagerstätten für brennbare Gase und Flüssigkeiten sind gemäß der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen:
- Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen am Arbeitsplatz ist nur insoweit zulässig, wenn es sich um den Tagesbedarf dieser Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz handelt.

d. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand hat immer auch Rauch zur Folge. Diese Rauchgase sind hochgefährlich und führen beim Einatmen innerhalb kürzester Zeit zu einer Rauchgasvergiftung. Diese kann tödliche Folgen haben. Eine Faustregel besagt, dass 3-4 Atemzüge eingeatmeter Brandrauch dazu führen, dass die betroffene Person gesundheitliche Schäden davonträgt. Sollte diese Person nicht unmittelbar aus einem vom Brandrauch betroffenen Bereich gerettet werden, führt diese Rauchgasvergiftung innerhalb kürzester Zeit zum Tod.

Brandrauch kann teilweise solche Ausbreitungsgeschwindigkeiten erreichen, dass die Flüchtenden laufen oder zumindest schnell gehen müssen. Auf Grund seiner toxischen Eigenschaften sind auch schon geringe Rauchgasmengen ausreichend, um bei einer Einatmung eine Gesundheitsschädigung auszulösen.

Um das Eindringen von Feuer und Rauch in einen nicht betroffenen Bereich zu verhindern, sind bestimmte Türen als sogenannte Brand- und Rauchschutztüren ausgestattet. Diese Türen sind in aller Regel mit selbstschließenden Eigenschaften ausgestattet. Müssen Türen während der Arbeitszeit ständig offen gehalten werden sind die Brand- und Rauchschutztüren mit einer zugelassen Feststellanlage ausgestattet, welche entweder mit einem Rauchmelder oder mit der Brandfallsteuerung der automatischen Brandmeldeanlage gekoppelt ist, damit im Brandfall die Tür automatisch geschlossen wird. Allerdings können diese Türen ihre Schutzeigenschaft nur dann zur Wirkung bringen, wenn sie uneingeschränkt funktionieren und nicht zwangsweise offengehalten werden (z.B. durch Unterkeilen oder Einstellen von Gegenständen in den Schließbereich von Türen).

Türen im Verlauf von Rettungswegen haben in der Regel die Eigenschaft brandsicher und/oder rauchdicht zu sein. Dadurch sind die fortlaufenden Fluchtwege sicher begehbar. Diese Fluchtwege dienen auch der eintreffenden Feuerwehr als Angriffs- und Rettungswege. Wenn also diese Wege so lang wie möglich nutzbar sind (kein Eindringen von Rauch und Feuer), kann die Feuerwehr schnell und mit wenig Behinderung eine Rettung von Personen oder eine Gefahrenabwehr (z.B. Brandbekämpfung) durchführen.

Bereiche mit einer erhöhten oder sogar hohen Brandgefahr (z.B. Hallenmeisterwerkstätten oder separate Kopierräume) sind durch Brand- oder Rauchschutztüren von den angrenzenden Räumen abgetrennt. Diese Türen müssen entweder ständig geschlossen oder mit Feststellanlagen ausgestattet sein, welche im Brandfall selbstständig schließen.

Türen, welche brandschutztechnische Eigenschaften aufweisen, sind gekennzeichnet. Das außer Kraft setzen dieser Türen (z.B. zwangsweise offenhalten) stellt einen Straftatbestand nach § 145 StGB dar. Ebenfalls ist der Versicherungsschutz gefährdet.



**Brandschutztür
geschlossen halten**

Kennzeichnung einer Brandschutztür

Flucht-, Rettungswege und Treppenträume sind von Brandlasten (z.B. Lagerung von Papier, Abfall, Getränkeboxen, Kopierer) freizuhalten.

Eine Anhäufung von brennbaren Stoffen ist zu vermeiden. Akten, welche nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind in Schränken zu lagern oder in das Archiv zu verbringen.

Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen haben die Aufgabe Bereiche rauchfrei zu halten. Des Weiteren sorgen sie dafür, dass die Temperatur abgeführt wird und somit die Bauteile des Gebäudes thermisch entlastet werden. Die Auslösung erfolgt in aller Regel automatisch. Die manuelle Auslösung erfolgt in der Regel durch unterwiesene Personen oder durch die Feuerwehr.

Auslöseelemente für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sind in aller Regel in einem orangenen Kästchen untergebracht.



Handauslösung Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung

Damit Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen funktionieren können, wird Zuluft benötigt. In einigen Fällen werden die Zuluftöffnungen durch das Öffnen von Ausgangstüren geschaffen. In anderen Fällen werden bestimmte Flächen geschaffen, welche im Bedarfsfall geöffnet werden (manuell oder automatisch). Auf diese Flächen wird in aller Regel mittels eines Schildes hingewiesen. Diese Flächen dürfen nicht verbaut oder verstellt werden. Diese Flächen sind gekennzeichnet.



Kennzeichnung von Zuluftöffnungen

e. Flucht und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege dienen zunächst der Flucht aller Personen, welche sich zum Zeitpunkt des Alarms im Gebäude aufhalten. Jede Person kann sich über die ausgewiesenen Fluchtwege in Sicherheit bringen. Rettungswege dienen auch dazu, dass die Feuerwehr wirksame Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Die Feuerwehr führt über diese Rettungswege die Rettung der Personen durch, die sich nicht selbsttätig in Sicherheit bringen können.

Grundsätzlich sieht das Baurecht in allen Gebäuden zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vor.

Flucht- und Rettungswege sind gemäß der DIN ISO 7010 zu kennzeichnen. Die Flucht- und Rettungswegkennzeichnungen sind beleuchtet.

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096

Die Symbole sind in Tabelle 3 dargestellt.

Bild (Piktogramm gemäß DIN ISO 7010)	Titulierung
	E001: Notausgang (links)
	E002: Notausgang (rechts)
	E003: Erste Hilfe
	E004: Notruftelefon
	E007: Sammelstelle
	E008: Notausgangsvorrichtung, die nach Zerschlagen einer Scheibe zu erreichen ist.
	E016: Notausstieg mit Fluchtleiter
	E017: Rettungsausstieg
	E018: Öffnung durch Linksdrehung
	E019: Öffnung durch Rechtsdrehung
Zusätzliche Symbole nach DIN 4844 Teil 2 aus dem Jahr 12/2012	
	D-E019: Notausstieg
Zusätzliche Symbole nach ASR A 1.3	
	Richtungsangabe, gerade
	Richtungsangabe, diagonal

Tabelle 3 Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Jeder Raum, in dem sich Personen über einen längeren Zeitraum aufhalten können, muss gemäß dem Bauordnungsrecht über einen zweiten Fluchtweg verfügen.

Der sogenannte erste Flucht- und Rettungsweg führt immer über einen Flur, bei mehrstöckigen Gebäuden über eine Treppe in welche Feuer und Rauch nicht eindringen können, ins Freie. Bei diesen Fluren und Treppen spricht man dann von sogenannten notwendigen Fluren bzw. notwendigen Treppen. An diese werden besondere brandschutztechnische Anforderungen gestellt, welche sicherstellen, dass Feuer und Rauch nicht in diese Flucht- und Rettungswege eindringen können. Aus diesem Grund müssen diese Gebäudeteile auch Brandlastfrei gehalten werden. Dort vorhandene Türen, welche selbsttätig schließen, dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt sein.

Der zweite Flucht- und Rettungsweg kann entweder über Rettungsmittel der Feuerwehr oder über einen weiteren Treppenraum hergestellt werden.

Bei der Nutzung von Rettungsmitteln der Feuerwehr kommen entweder tragbare Leitern oder Hubrettungsfahrzeuge zum Einsatz. Diese Rettungsmittel benötigen Platz, welcher von der

Badnerlandhalle sichergestellt werden muss. Jeder Beschäftigte hat darauf zu achten, dass dieser Platz zum Stellen der tragbaren Leitern oder der Hubrettungsfahrzeuge jederzeit nutzbar ist. Die Notwendigkeit dieser sogenannten Aufstellflächen kann z.B. aus dem Flucht- und Rettungsplan sowie dem Feuerwehrplan entnommen werden.

Die Kennzeichnung einer Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge kann z.B. gemäß Abbildung 1 erfolgen:



Abbildung 1 Kennzeichnung von Aufstellflächen für die Feuerwehr

Weiterhin kann erkannt werden, welche Fenster als anleiterbare Stelle für die Feuerwehr bestimmt sind. Die Kennzeichnung erfolgt im Innern und kann gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erfolgen.



Kennzeichnung eines Notausstiegs

Durch Aufnahme in die Norm sind Notausstiege wie in Tabelle 3 dargestellt gekennzeichnet. Dies hat zur Folge, dass die Fläche unter diesen Fenstern als anleiterbare Stelle gilt und freigehalten werden muss. Auf dieses Freihalten kann z.B. mittels Hinweisschilder sowie durch Unterweisungen hingewiesen werden.

Ein Notausstieg kann auch eine Flucht- oder Rettungsmöglichkeit aus dem Untergrund darstellen.



Notausstieg aus dem Untergrund

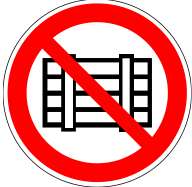
Die Flucht- und Rettungswege können auch den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Diese Flucht- und Rettungspläne sind zu Unterweisungen heranzuziehen und den Beschäftigten in regelmäßigen Abständen nahe zu bringen.

Notausgänge sowie Notausstiege müssen so gestaltet werden, dass diese ständig, in vollständiger Breite nutzbar und zum Öffnen sind. Dies bedeutet, dass Einbauten die nutzbare Breite nicht einengen bzw. durch Umfallen deren Nutzung unwirksam machen dürfen.

Kopierer, Großdrucker sowie weitere Gegenstände, welche die Nutzung der Flucht- und Rettungswege gefährden könnten, dürfen dort nicht aufgestellt bzw. abgestellt werden.

Schränke, welche in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden, müssen schließbar und nicht brennbar gestaltet sein. Des Weiteren müssen sie unverrückbar sein und dürfen den Flucht- und Rettungsweg nicht einengen.

Notausgänge müssen auch im Freien ständig nutzbar sein und sind freizuhalten (auch in der Fortführung). Türen müssen gemäß den Forderungen des Arbeitsstättenrechts von außen gekennzeichnet sein.



Nichts abstellen oder lagern

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswege, welche ins Freie führen, sind sogenannte Notausgänge. Die Öffnung der Tür muss immer nach außen erfolgen. Müssen Türen aus betrieblichen Gründen verschlossen sein und befinden sich im Verlauf eines Fluchtwegs, sind die Beschläge so auszustatten, dass diese jederzeit (in Fluchtrichtung) zu öffnen sind.

Die Verwendung eines Schlüsselkastens ist untersagt.

Türen, welche gegen die Nutzung durch unbefugte Personen gesichert sein müssen (z.B. Verschlussbereiche, in welchem nur bestimmte Nutzer Zutritt haben) und die im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen eingebracht sind, müssen gesonderte Schließsysteme haben, welche im Bedarfsfall von den Nutzern sicher durch Betätigen des manuellen Entriegelungshebels geöffnet werden können.

Bei augenscheinlicher nicht Nutzbarkeit von Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen ist dieser Umstand unverzüglich abzustellen und dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

Die Verwendung von Aufzügen im Brandfall ist grundsätzlich untersagt. Personen, welche sich in Aufzügen im Alarmfall aufhalten, werden automatisch in das Untergeschoss gefahren.



Aufzug im Brandfall nicht benutzen

Diese Personen müssen sich unverzüglich über den ausgewiesenen Fluchtweg in Sicherheit bringen und sich auf dem Sammelplatz melden.

f. Melde und Löscheinrichtungen

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die automatischen Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage. Allerdings soll der Beschäftigte eine solche Meldung durch Drücken eines Handdruckmelders unterstützen, da es sein kann, dass die Person den Entstehungsbrand entdeckt bevor die Rauchmelder den Brand detektieren.

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096



Rauchmelder und Anzeigeelement an der Decke



Handdruckmelder zur Alarmierung der Feuerwehr

Parallel zur automatischen Brandmeldung sollte eine telefonische Meldung an die örtlich zuständige Feuerwehr erfolgen.

Jeder Brand ist unverzüglich zu melden; auch dieser, den Sie augenscheinlich gelöscht haben

Die für Sie zuständige Feuerwehr erreichen Sie immer unter

(0) 112

Melde- und Löscheinrichtungen werden auf Brandschutzplänen, insbesondere den Flucht- und Rettungsplänen, mit international genormten Symbolen (ASR A1.2) dargestellt.

Löscheinrichtungen werden durch den Unternehmer zur Verfügung gestellt. Sie dienen den Beschäftigten als Geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Jeder Beschäftigte muss aber selbst die Gefahr einschätzen und sich die Frage stellen, traue ich mir eine Brandbekämpfung mit den vorhandenen Mitteln zu?

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass jeder Beschäftigte über

- die Funktionsweise,
- die Einsatzgrenzen,
- die Einsatztaktik

des jeweiligen Löschgeräts informiert ist, um diese Geräte sicher und wirkungsvoll anwenden zu können.

Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass diese Geräte ständig in einem einsatzbereiten Zustand vorgehalten werden.

Dies bedeutet:

- Freihalten der Geräte, damit sie ohne Zeitverzug zum Einsatz kommen können
- Wartungen und Prüfungen müssen in den vorgeschriebenen Intervallen erfolgen
- Geräte müssen verplombt sein.



Feuerlöscher



Wandhydrant und Feuerlöscher

Die Verwendung von Wandhydranten ist folgende:

1. Türe öffnen
2. Strahlrohr fassen, den Schlauch vollständig abrollen und wenn möglich in Buchten legen (siehe Abbildung)
3. Strahlrohr schließen
4. Wasseranschluss am Niederschraubventil öffnen
5. In Richtung des Brandes gehen und mit der Brandbekämpfung beginnen



Schlauchleitung in Buchten gelegt

Bezüglich des Umgangs mit Handfeuerlöschern und Wandhydranten werden die in den Abteilungen benannten Brandschutzhelfer aus- und regelmäßig weitergebildet.

Die Prüfung der vorhandenen Löscheinrichtungen erfolgt durch eine sachkundige Person.

Die Prüfintervalle betragen

- für Wandhydranten 1 Jahr
- für Feuerlöscher 2 Jahre.

Auf der Prüfplakette wird immer der Monat und das Jahr der nächsten Prüfung angegeben.



Prüfplakette an einem Feuerlöscher

Die Prüfung von allen brandschutztechnischen Einrichtungen ist zu dokumentieren.
Sollte eine Prüfung überfällig sein, ist dieser Umstand dem Hallenmeister zu melden. Dieser hat die notwendige Prüfung zu veranlassen.

g. Verhalten im Brandfall

Jeder kann von einem Brand betroffen sein. Hierbei gilt es

Ruhe und Besonnenheit

zu bewahren.

Unüberlegtes Handeln sowie Angst kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Haben Sie keine Angst vor einem Brand, haben Sie Respekt

Sollte es zu einer Alarmierung im Haus kommen, so hat jeder Beschäftigte unverzüglich seine Arbeit zu unterbrechen und sich über die ausgewiesenen Fluchtwege auf den Sammelplatz zu begeben. Dort sammelt man sich und wartet auf weitere Anweisungen.

Im Falle einer Alarmierung haben die örtlich zuständigen Mitarbeiter der Evakuierungsorganisation Weisungsbefugnis über alle Personen (z.B. Beschäftigte, Besucher, Handwerker und Vorgesetzte) welche sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten. Externe Einsatzkräfte sind von dieser Weisungsbefugnis ausgenommen.

Anweisungen, welche über die Lautsprecheranlage oder die Alarmierungsanlage gegeben werden, sind zu befolgen.

Es ist verboten sich über Umwege auf den Sammelplatz zu begeben (z.B. um sich einen Kaffee beim Bäcker um die Ecke zu holen).

Mitarbeiter sind zu warnen und gegebenenfalls höflich, aber bestimmt auf die Gefahrensituation hinzuweisen und an den Sammelplatz zu verbringen. Des Weiteren sind Gäste und weitere Dritte (z.B. Handwerker) auf die Gefahrensituation hinzuweisen und auf den Sammelplatz zu führen.

Wenn möglich (ohne Eigengefährdung) sind Heizungs-, Lüftungs-, Klima- sowie Transportanlagen, elektrische Anlagen und Verbraucher auszuschalten. Rohrleitungen (z.B. Rohrpost) sind abzusperrern und der Gashaupthahn sollte geschlossen werden. Eine Datensicherung sowie das Herunterfahren des PCs führen allerdings zu Verzögerungen, welche Ihre Sicherheit gefährden können. Aus diesem Grund kann maximal das Symbol speichern betätigt werden. Danach ist der Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen.

h. Brand melden

Die Brandmeldung kann über das Betätigen des Feuerwehralarmtasters erfolgen.
Zusätzlich sollte immer ein Notruf per Telefon an die zuständige Feuerwehr abgesetzt werden.

Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- **Wo brennt es meldet (Firma, Straße, Ort, Gebäude, Stockwerk)**
- **Was brennt (kurze, sachliche Schilderung der Lage sowie des Ausmaßes)**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche weiteren Gefahren?**
- **Warten auf Rückfragen (NICHT SOFORT AUFLEGEN, unbedingt auf Rückfragen der Feuerwehrleitstelle warten)**

Die Brandmeldung erfolgt im besten Fall immer parallel zur Einleitung der Brandbekämpfungsmaßnahmen, sofern mehrere Personen anwesend sind. Ansonsten erfolgt die Aufnahme der Brandbekämpfung erst nach der Alarmierung der Feuerwehr.

i. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Nach der Alarmierung haben sich alle im Gebäude anwesenden Personen unverzüglich an den Sammelplatz zu begeben. Hierzu sind Flucht- und Rettungswege ausgewiesen, eine Unterweisung anhand der Flucht- und Rettungspläne erfolgt jährlich.

Nach Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr haben diese ebenfalls Weisungsbefugnis gegenüber allen, die sich in den Räumlichkeiten der Badnerlandhalle aufhalten. Deren Weisungsrecht steht über dem der betrieblichen Einsatzkräfte. Die Weisungsbefugnis bezieht sich auch auf den Bereich der von den Einsatzkräften definierten und festgelegten Einsatzstelle (innerhalb deren Absperrung).

j. In Sicherheit bringen

Im Alarmfall ist immer davon auszugehen, dass es sich um eine reale Alarmierung handelt. Jeder hat sich und Dritte unverzüglich in Sicherheit zu bringen. Dies erfolgt immer über die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege ins Freie.

Die Nutzung von Aufzügen ist untersagt.

Behinderte dürfen nicht über den Aufzug in das Erdgeschoss gerettet werden. Auch diese sind über die Treppen ins Erdgeschoss zu verbringen und auf den Sammelplatz zu führen. Gegebenenfalls sind diese mit samt ihren Hilfsmitteln (Rollstuhl o.ä.) über die Treppen zu tragen.

Ohne eigene Gefährdung hat jeder Beschäftigte vor Verlassen des Raums die Fenster und nach Verlassen des Raums die Tür zu schließen. Türen dürfen nicht abgeschlossen werden.

Sollte beim Verlassen eines Raums festgestellt werden, dass der ausgewiesenen Flucht und Rettungsweg verraucht ist, kehren Sie unverzüglich in den nicht verrauchten Bereich zurück und schließen Sie die Türe. Setzen Sie einen Notruf an die Feuerwehr ab. Schildern Sie Ihre Lage und den Raum, in welchem Sie sich befinden. Begeben Sie sich, wenn möglich an ein der Straßenseite zugewandtes Fenster und machen Sie sich bei geschlossenem Fenster den Einsatzkräften bemerkbar. Diese werden Sie aus dem Raum retten (z.B. über die Drehleiter). Räumen Sie hierzu die Fensterbank frei, damit eine unverzügliche Rettung erfolgen kann.

Bei der Nutzung der Flucht- und Rettungswege, insbesondere der Treppenhäuser, darf keine Hektik aufkommen, gehen Sie zügig, drängeln, schubsen oder rennen Sie nicht. Unterstützen Sie ältere Personen, in dem Sie diese begleiten und beruhigend auf diese einreden.

k. Löschversuche unternehmen

Eine Brandbekämpfung mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydrant) sollte nur dann erfolgen, wenn man es sich selbst persönlich zutraut. Man darf sich nicht selbst gefährden.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind immer nachrangig zur Personenrettung einzuleiten. Jeder der die Brandbekämpfung aufnimmt muss diese so durchführen, dass er sich nicht selbst gefährdet. Haben Sie Respekt und gehen Sie die Brandbekämpfung überlegt und gezielt an.

Zur Brandbekämpfung stehen Ihnen Feuerlöscher und Wandhydranten zur Verfügung. Diese Geräte sind einfach zu bedienen und stellen ein wirkungsvolles Mittel zur Entstehungsbrandbekämpfung dar. Für die Bekämpfung von Bränden an brennenden Personen wird ein Feuerlöscher oder der Wandhydrant verwendet. Allerdings ist bei der Brandbekämpfung bei einem Menschen darauf zu achten, dass der Löschmittelstrahl nie ins Gesicht gerichtet wird.

Durch jeden Brand werden Rauchgase erzeugt, welche in aller Regel eine sehr hohe Gefährdung für betroffene Personen darstellen. Aus diesem Grund muss der Einsatz von Feuerlöschgeräten ohne die richtige persönliche Schutzausrüstung wohl überlegt sein. Jeder muss sich im Klaren sein, dass wenn er die Brandbekämpfung aufnimmt auch einen geeigneten Rückzugsweg hat. Lieber einmal zu wenig gelöscht und zu schnell die Feuerwehr gerufen als einmal zu lange gezögert.

Jeder Brand, auch der augenscheinlich gelöschte, ist der zuständigen Feuerwehr zu melden. Bis zu deren Eintreffen ist eine Brandwache zu stellen und die Brandstelle an die Feuerwehr zu übergeben.

Sollten Sie einen Brand augenscheinlich gelöscht haben, so haben Sie die Feuerwehr zu unterrichten. Auch wenn der Brand gelöscht ist, können immer noch Glutnester vorhanden sein, welche über einen längeren Zeitraum vor sich hin glimmen und nach einer gewissen Zeit wieder aufflammen. Melden Sie der Feuerwehr etwa in der folgenden Art und Weise einen augenscheinlich gelöschten Brand:

Mein Name ist Fritz Mustermann, ich arbeite in der Badnerlandhalle in der Rubensstraße 21 in Karlsruhe-Neureut. Wir hatten einen Entstehungsbrand, welchen wir mit einem Feuerlöscher augenscheinlich gelöscht haben. Wir benötigen jemanden von der Feuerwehr zur Überprüfung, ob dieser Brand auch tatsächlich gelöscht ist. Das Gebäude wurde von uns geräumt.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist immer eine Brandwache zu stellen, welche ein Wiederaufflammen des Brandes ohne Eigengefährdung verhindert.

Die richtige Verwendung und das taktisch richtige Vorgehen bei der Verwendung von Handfeuerlöschern kann der Abbildung entnommen werden.



Richtiger Einsatz von Handfeuerlöschern

Zusätzlich sind als taktische Einsatzgrundsätze **das kleine 1x1 der Laienbrandbekämpfung** folgende Punkte zu beachten:

1. Feuerlöscher stets senkrecht halten.
2. Die Brandbekämpfung mit impulsartiger Abgabe der Löschmittel durchführen.
3. Den Brandherd beobachten, um das Löschmittel zielgerichtet aufbringen zu können.
4. Türen vor dem Öffnen auf ein eventuelles Brandereignis dahinter überprüfen. Dazu
 - a. Tür anschauen, quillt Brandrauch zwischen Tür und Zarge heraus, wirft das Türblatt blasen oder ist es dunkel gefärbt durch Wärmeeinwirkung von dem dahinter liegenden Raum?
 - b. Kann man Brandgeräusche aus dem dahinter liegenden Raum hören (Achtung: Ohr nicht an das Türblatt legen)?
 - c. Kann man Brandgeruch wahrnehmen, welcher aus dem Raum hinter der Tür stammt?

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096



- d. Fühlen: mit dem Handrücken am Türfalz das Türblatt von unten nach oben auf Temperaturunterschiede prüfen (dabei die Drückergarnitur ausschließen).
 - e. Mit dem Handrücken vorsichtig die Drückergarnitur auf Temperatur prüfen.
 - f. Tür langsam und vorsichtig aus der Deckung heraus öffnen; (bei Herausquellen von Rauch diese unverzüglich schließen) sollte kein Rauch herauskommen vorsichtig einen Blick aus der Deckung heraus in den Raum werfen. Dabei den Raum von der Decke abwärts auf Feuerschein und/oder Rauchgase überprüfen.
 - g. Vorsichtig die Tür öffnen, den Raum betreten und dabei den Raum auf Vorhandensein von Brand und Rauch überprüfen. Sollte dieser vorhanden sein, diesen bekämpfen oder unverzügliches Rückzug einleiten und dabei die Tür schließen.
5. Flächige Flüssigkeitsbrände sind mittels der Ausbildung einer Löschmediumwolke zu löschen. Hierzu wird das Löschmedium in einer geschlossenen Wolke über das Brandgut gebracht, diese sinkt nieder und eine Brandbekämpfung der Restfläche kann unverzüglich aufgenommen werden. Nie in das gelöschte Brandgut treten. Durch das Hineintreten kann die geschlossene Löschmediumdecke geöffnet werden und das Brandgut wieder entzünden.
 6. Sollte das Löschmedium direkt in die Flammen abgegeben werden, kann dadurch das Brandgut aus dem Brandherd geschleudert werden. Dies kann zu einer Brandausbreitung führen.
 7. Nicht ausprobieren, ob der Feuerlöscher funktioniert. Ausgebrachtes, nicht auf den Brandherd abgegebenes Löschmedium ist unwiederbringlich verloren. Die Dauer der Abgabe von Löschmitteln kann Tabelle 4 entnommen werden.

Inhalt der Löscher	Löschdauer [Sek.] bei Dauerbetrieb	Wurfweite [m]
2 kg	ca. 6	4 - 5
4 kg	8 – 12	4 – 5
6 kg	10 – 14	4 – 6
9 kg	14 – 17	5 – 6
12 kg	15 - 20	5 - 7

Tabelle 4 Funktionsdauer und Wurfweite von Pulverfeuerlöschern

8. Bei Bränden von Fahrzeugen besteht zunächst keine Explosionsgefahr. Die Dauer, bis ein Brand die Fahrgastzelle erreicht kann bis zu 10 Minuten oder mehr betragen. In aller Regel kommt es zu einem Brand im Motorraum in Folge eines Unfalls. Das Löschmedium muss immer auf die Brandstelle aufgebracht werden. Dies bedeutet, dass die Motorhaube ggf. zu öffnen ist, über die Unterseite des Fahrzeuges eingebracht wird oder aber auch über Spalten erfolgen kann, welche sich in Folge des Unfalls ergeben haben.

Die Fragestellung nach der Auswahl des Löschgeräts kann einfach beantwortet werden. Es ist das Löschgerät zu verwenden, welches vor Ort auffindbar ist. Bei Vorhandensein eines Wandhydranten und eines Feuerlöschers sollte der Wandhydrant bevorzugt Verwendung finden.

Allerdings ist darauf zu achten, dass dieser Wandhydrant in seiner Reichweite eingeschränkt ist. Die Länge von Schläuchen in Wandhydranten kann variieren und kann bis zu 60m (bei Verwendung von Verlängerungen) möglich sein.

Des Weiteren muss noch darauf geachtet werden, ob Sie in einen anderen Brandabschnitt müssen, was zur Folge hat, dass Türen mit brandschutztechnischen Eigenschaften geöffnet werden und unter Umständen eine Rauch- und Brandausbreitung in den Nachbarabschnitt erfolgen kann.

Beim Einsatz von Kohlendioxidlöschern sind diese Räume nach dem Löschen unverzüglich zu verlassen. Eine Brandwache sollte den Bereich von außerhalb, bis die Feuerwehr kommt, durch mehrmaliges Hineinschauen in den Raum überwachen.

Die Feuerwehr ist auf das Vorhandensein einer Kohlendioxidatmosphäre hinzuweisen. Das Betreten dieser Räume ist erst nach der Freigabe der Feuerwehr gestattet.

I. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand kann im Körper gesundheitliche Schäden anrichten, welche erst verzögert eintreten. Sollten Sie Rauchgase eingeatmet haben oder eine Verbrennung erlitten haben, nehmen Sie ärztliche Hilfe in Anspruch.

Die Lösch- und Aufräumarbeiten dürfen nicht behindert werden. Ein Betreten des betroffenen Bereichs ist nur nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr und der Polizei sowie der Anweisung des örtlichen Notfallbeauftragten möglich. Hierbei ist gegebenenfalls persönliche Schutzausrüstung (Einmalschutzanzug, Sicherheitsschuhe, Atemschutzmaske FFP1, Schutzhandschuhe, Helm, Augenschutz) zu tragen. Das Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in diesem Bereich untersagt. Beim Verlassen des vom Brand betroffenen Bereiches ist eine sorgfältige Körperhygiene durchzuführen. gegebenenfalls sollte geduscht werden. Kleidungsstücke, welche mit Brandrückständen in Kontakt gekommen sein können, sind auszuziehen und gegen nicht verunreinigte Kleidungsstücke zu tauschen. Kontaminierte Kleidungsstücke dürfen nicht zu Hause gewaschen werden, da hier die Gefahr der Verschleppung von Gefahrstoffen besteht. Bei kleineren Löschmaßnahmen ist das Löschmedium aufzunehmen (Achten Sie hierbei auf den Eigenschutz), sichern Sie Akten und Unterlagen und schließen Sie diese gegebenenfalls weg bzw. verbringen diese in einen gesicherten, nicht vom Brand betroffenen Bereich. Datenträger u.ä. sind ebenfalls zu sichern. Lüften Sie den Bereich großzügig.

Genutzte Feuerlöschgeräte, welche im Besitz der Badnerlandhalle sind, sind den Hallenmeister zu melden und zur Instandsetzung zu übergeben.

Die Instandsetzung darf nur durch ausgebildetes Fachpersonal erfolgen.

Sämtliche Arbeitsmittel sind zu reinigen und vor der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf dessen Sicherheit prüfen zu lassen.